



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I.1
z. Hd. Frau Monika Pirron
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
M 2 -
bei Antwort bitte angeben

Frau Fischer
Telefon 0211 8618-3287
Telefax 0211 8618-53287
judith.fischer@mgffi.nrw.de

Sitzung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration am 29. Oktober 2009

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)

9. November 2009

Sehr geehrte Frau Pirron,

in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration wurde um Übersendung der Rede von Herrn Minister Armin Laschet zur Beantwortung der von Frau Abgeordnete Asch zum "Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)" gestellten Fragen gebeten.

Herr Minister Laschet kommt dieser Bitte gern nach. Den Text dieser Rede habe ich daher diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Judith Fischer

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Sprechzettel

für Herrn Minister Laschet

**anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Generationen,
Familie, Frauen und Integration**

zu den Fragen der Abgeordneten Asch, GRÜNE

am 29. Oktober 2009



Kapitel 40:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Auskömmlichkeit der Kindpauschalen vor?

Die Höhe der Kindpauschalen entspricht einem Vorschlag der Trägerverbände, die der Gesetzgeber eins zu eins übernommen hat, sie sind zum 01. August 2009 um 1,5 % erhöht worden. Es liegen keine Berichte darüber vor, dass die Kindpauschalen insgesamt nicht auskömmlich seien. Im Einzelfall sind Ausgleichs einrichtungs- und trägerübergreifend möglich.

Widerspricht nicht das Führen detaillierter Verwendungsnachweise mit der Notwendigkeit von Belegen über sämtliche Ausgabenpositionen dem Charakter eines pauschalierten Finanzierungssystems?

Das Verwendungsnachweisverfahren basiert auf der gesetzlichen Regelung des § 20 Abs. 4 KiBiz. Dieser Verwendungsnachweis dient der Sicherstellung der Einhaltung der im Gesetz genannten Standards der Personalausstattung und Gruppenstärken. Es handelt sich dennoch gegenüber dem GTK um ein - wie es KiBiz

vorschreibt - vereinfachtes Verfahren. Es bezieht sich allein auf die Finanzierungsebene zwischen Träger und Jugendamt.

Die öffentliche und freie Seite hat sich bereits auf Umsetzungsempfehlungen zu diesem Verwendungsnachweisverfahren verständigt und stimmt derzeit den Entwurf und das Verfahren ab.

Da ich auch an den Konsens-Verhandlungen mit öffentlichen und freien Trägern im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinderbildungsgesetz persönlich beteiligt war, kann ich sagen, dass es ausdrücklicher Wunsch der freien Seite war, dies so zu regeln.

Wie gedenkt die Landesregierung auf die Tarifsteigerungen für Erzieherinnen und Erzieher in kommunalen Einrichtungen zu reagieren? Gibt es Pläne, die Kommunen als Einrichtungsträger und andere Träger, die den Tarifabschluss übernehmen, finanziell stärker zu unterstützen? Führt die Landesregierung Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden über eine Beteiligung an den Kosten des Tarifabschlusses?

Dazu habe ich am 10.09.2009 im Landtag im Rahmen der Debatte zum Antrag der Grünen ausführlich Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass dies eine Frage der Evaluation ist.

Wie viele Kinder wurden konkret im Kindergartenjahr 2008/2009 betreut (aufgeschlüsselt in U 3, Ü 3 und Schulkinder; nach Betreuungszeiten, Kinder mit Behinderung, Kinder in Tagespflege)? Sollten sich aus der Abrechnung des Kindergartenjahres 2008/2009 Rückflüsse ergeben, wo sind diese etatisiert? Warum gibt es hierfür keine Einnahmeposition?

Zu den Ergebnissen der Endabrechnung sind dem Ausschuss im schriftlichen Bericht die bisher vorliegenden Daten zugeleitet worden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Prüfungen der Landesjugendämter noch nicht abgeschlossen sind. Die sich aus der Abrechnung der Landesmittel ergebenden Nach- oder Überzahlungen sind mit der Zahlung für den Februar des nächsten Jahres zu verrechnen (§ 4 Abs. 4 DVO KiBiz).

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über eine mögliche Verfassungsklage der Kommunalen Spitzenverbände wegen der Unterfinanzierung des U 3 Ausbaus vor?

Eine solche Klage ist der Landesregierung nicht bekannt.

Man muss dabei aber unterscheiden, wogegen geklagt werden soll. Der Landesregierung ist bekannt, dass die Kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen, Verfassungsbeschwerde gegen das 1. AG-KJHG zu erheben, mit dem die Jugendämter zu Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden. Dieses Gesetz wurde erforderlich, weil das vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) eine Änderung des § 69 SGB VIII vorsieht, nach der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht und nicht mehr durch Bundesrecht bestimmt werden. 15 Bundesländer hatten bereits eine solche Regelung. In Nordrhein-Westfalen musste

eine solche Regelung kurzfristig geschaffen werden.

Da dieses Landesgesetz aber keine neuen Aufgaben überträgt, werden hierdurch auch keine Konnexitätsfolgen ausgelöst.

Wann legt die Landesregierung einen Gesetzentwurf für einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für zweijährige Kinder vor?
Über die Vorlage eines Gesetzentwurfes wird die Landesregierung rechtzeitig befinden.

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass kirchliche Träger trotz der Absenkung des kirchlichen Trägeranteils von 20% auf 12% erneut die freiwillige Übernahme dieser Trägeranteile durch die Kommunen fordern?
Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass kirchliche/freie Träger im abgelaufenen Kindergartenjahr versucht haben, allein mit dem Kindpauschalen auszukommen und nicht mit Kindpauschalen + Trägeranteil?
Falls ja, liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass jetzt Ausgaben der Träger wie

z.B. Instandhaltungskosten, Kosten der Fachberatung, Overheadkosten über 2% der Gesamtfördersumme usw. nunmehr in die Erbringung des Trägeranteils hineingerechnet werden?

Mit dem KiBiz hat die Landesregierung die Trägerautonomie gestärkt und die Trägervielfalt gesichert, indem sie u.a. den kirchlichen Trägeranteil abgesenkt und hierfür den überwiegenden Teil der zusätzlichen Kosten (3/4) übernommen hat. Daten über freiwillige zusätzliche kommunale Zuschüsse an Träger werden nicht erhoben.

Der U 3 Ausbau und das im Kibiz angelegte Fachkräfteprinzip machen einen hohen Personalbedarf erforderlich. Ist an eine Ausweitung der Kapazitäten der Fachschulen gedacht? Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung dem absehbaren Fachkräftemangel begegnen?

Um bereits jetzt einem Mehrbedarf an Fachkräften Rechnung tragen zu können und Ergänzungskräften eine weitere Perspektive zu bieten, hat die Landesregierung neben den bestehenden Qualifizierungsmöglichkeiten die

"verkürzte integrierte Erzieherausbildung" entwickelt, die nachgewiesene Berufserfahrung von Ergänzungskräften aufgreift und berücksichtigt. Hier wird Ergänzungskräften berufsbegleitend die Möglichkeit geboten, sich zur Fachkraft weiterzubilden. Darüber wird die Landesregierung im Rahmen der insgesamt komplexen Situation auch die sich langfristig aus der demografischen Entwicklung ergebende Perspektive berücksichtigen.

Für diese Frage bin ich dankbar, weil damit der Fachkräftemangel in den Blick genommen wird. Als das KiBiz beraten, malten einige Massentlassungen an die Wand. Nun wird für alle deutlich, KiBiz schafft in großer Zahl Arbeitsplätze.

Nach welchen Kriterien werden die Mittel für Kitas in sozialen Brennpunkten vergeben? Ist eine landesweit wirkende Vergleichbarkeit der Kriterien gegeben? Lässt sich feststellen, welche Landesmittel z.B. im Kindergartenjahr 2007/2008 für Brennpunkteinrichtungen ausgegeben wurden und wenn ja, in welcher Höhe?

Der Begriff Soziale Brennpunkte wurde im Kindergartengesetz von 1971 sehr eng gefasst und umfasste vor allem Obdachlosensiedlungen. Das GTK definierte den Sozialen Brennpunkt nicht mehr. Allerdings wurde mit Erlass von 1993 auf die Definition des Kindergartengesetzes verwiesen. Dabei wurde der Begriff insoweit erweitert, als dass der städtebauliche Wandel und eine veränderte Ansicht einbezogen wurden. Deshalb musste in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen "so wie die Ortsebene sie definiert hat" vorliegen. Dabei war ein grundsätzlich strenger Maßstab anzulegen; eine Genehmigung der Landesjugendämter war erforderlich. In der Regel wurden als Kriterien z.B. die Zahl der Arbeitslosengeld II Empfänger, die Zahl der Alleinerziehenden, die Zahl der Familien mit Zuwanderungsgeschichte etc. berücksichtigt.

Danach wurden am 31.07.2008 (also nach dem GTK) insgesamt 192 Einrichtungen in sozialen Brennpunkten gefördert. Exakt diese Zahl wurde auch nach KiBiz ab dem 01.08.2008 weitergefördert. Denn, was am 31.07.2008 sozialer Brennpunkt war, musste es auch am 01.08.2008 sein.

Durch das KiBiz wurden gegenüber dem GTK keine neuen Standards geschaffen.

Ist noch mit Forderungen der Kommunen nach Leistungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zu rechnen? Wenn ja, aus welchem Titel werden diese bezahlt?

Die Landesregierung geht davon aus, dass bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 die Abrechnungen der Jahre 2007 und 2008 nach dem GTK abgeschlossen sind. Eventuelle Nachzahlungen werden aus der Titelgruppe 80 geleistet.

Warum leitet die Landesregierung als einziges Bundesland die Betriebskostenzuschüsse des Bundes von fast 45 Millionen Euro für 2010 nicht an die Kommunen durch? Warum ist kein eigener Einnahmetitel im Haushaltsentwurf hierfür ausgewiesen?

Das Land wird im Jahr 2010 insgesamt rd. 225 Mio. EUR zur Finanzierung von U3-Plätzen bereitstellen. Damit trägt das Land zur Finanzierung der zusätzlichen U3-Plätze ein

Vielfaches der vom Bund hierfür beigesteuerten 45 Mio. EUR.

Der Anteil der Landesförderung ist wesentlich höher als in den anderen Bundesländern. Würden wir so fördern wie das Land Rheinland-Pfalz wäre dies für unsere Kommunen eine erhebliche Verschlechterung.

Wie ist das kommunale Interesse am weiteren Ausbau von Familienzentren?

Die Familienzentren sind ein Erfolgsmodell. Von 261 Familienzentren in der Pilotphase 2006/2007 ist ihre Zahl auf rund 1.750 in diesem Kindergartenjahr gestiegen. Weitere 250 Kindertageseinrichtungen kommen im nächsten Kindergartenjahr hinzu. Die große Dynamik des Ausbaus zeigt, dass die Idee der Familienzentren in den Städten und Gemeinden vor Ort, bei den Trägern und allen Beteiligten - und nicht zuletzt bei den Familien auf große Resonanz und großes Interesse stößt.

Wir haben keinerlei Information, dass wir die genannten Zahlen nicht erreichen werden.

Für wie viele Kinder werden gegenwärtig Zuschüsse für Sprachfördermaßnahmen gezahlt?
Welche Erfolgskontrollen gibt es? Wie viele Kinder wiesen bei der Einschulungsuntersuchung 2008 (also nicht dem Test für Vierjährige) Sprachdefizite auf?

Im laufenden Kindergartenjahr 2009/2010 erhalten rd. 77.000 Kinder in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren eine zusätzliche Sprachförderung, die über die von den Einrichtungen grundständig geleistete Förderung hinausgeht.

Zu den Zahlen der Kinder, die bei der Einschulungsuntersuchung 2008 Sprachdefizite aufgewiesen haben, haben wir noch keine Erkenntnisse.

Ist es möglich Mittel des Kinder- und Jugendförderplans (z.B. nicht verausgabte Mittel aus den Vorjahren) jenseits der Richtlinien gemäß RdErl. des MGFFI vom 18.10.2007 zu beantragen?
Wenn ja, an welcher Stelle werden die Mittel beantragt und nach welchen Kriterien werden die Mittel vergeben?

Eine Beantragung von Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan ist grundsätzlich nur unter Anwendung der geltenden Richtlinien zulässig. Dies gilt auch für nicht verausgabte Mittel aus Vorjahren.

Warum gibt es keine Erläuterungen zu den Titelgruppen 83 und 84 im Erläuterungsband?

Die Erläuterungen zu Titelgruppe 83 sind im Haushaltsplanentwurf enthalten (siehe S. 65).

Titelgruppe 84 trägt den Titel: "Kosten der Erstellung des Kinder- und Jugendberichtes." Es wird davon ausgegangen, dass dieser Formulierung entnommen werden kann, dass für die Erstellung eines Kinder- und Jugendberichtes typischerweise vor allem Honorarkosten für die Erstellung von Expertisen sowie Druck- und Veröffentlichungskosten anfallen. Vor dem Hintergrund dieser Annahme wurde auf separate Erläuterungen zu Titelgruppe 84 verzichtet.

Wie viele Gemeinden haben Zuschüsse für Maßnahmen des Kinderschutzes erhalten und in welcher Höhe (Titelgruppe 83)? In wie vielen

Jugendamtsbezirken gibt es inzwischen so genannte "Soziale Frühwarnsysteme"?

Die Zweckbestimmung der Titelgruppe 83 lautet "Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen". Maßnahmen des Kinderschutzes sind hierin nicht enthalten.

Soziale Frühwarnsysteme helfen dabei, Familien in schwierigen Belastungssituationen früh zu erkennen und ihnen rechtzeitig passgenaue Hilfen anzubieten – Hilfen, die wirken, bevor aus kleinen Problemen große Krisen werden.

Im Rahmen des Handlungskonzeptes der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz haben die sozialen Frühwarnsysteme einen besonderen Stellenwert. In den Jahren 2007 und 2008 haben wir sie deshalb mit einer Anschubfinanzierung flächendeckend gefördert. Insgesamt konnten so in 147 Jugendamtsbezirken präventive Netzwerke der Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe, also so genannte Soziale Frühwarnsysteme, aufgebaut und weiterentwickelt werden.

Welche Kosten der Erstellung des Kinder- und Jugendberichts fielen 2008 konkret an (Mittelabfluss 30.000 Euro in Titelgruppe 84)?

Neben dem Mittelabfluss in Titelgruppe 84 in Höhe von 30.000 € sind weitere 28.000 € aus dem Kinder- und Jugendförderplan (Pos. 5 KJFP, Ausgabereste 2007) in Anspruch genommen worden.

Wann erscheint der Kinder- und Jugendbericht?

Der Kinder- und Jugendbericht wird wie die Vorgängerberichte zum Ende der Legislaturperiode vorgelegt.

Kapitel 55

Wie entwickeln sich die Fallzahlen in der Schwangerschaftsberatung (TG 61) in den letzten Jahren? Wie entwickeln sich die Fallzahlen bei den Kostenerstattungen nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (TG 67)?

Zum Kapitel 15 055 fragen Sie zunächst nach den Fallzahlen der Schwangerschaftsberatung in den

vergangenen Jahren. Von 2005 bis 2008 sind diese Zahlen gestiegen, und zwar

- von rund 109.000 in 2005
- über rund 116.000 in 2006,
- und rund 120.000 in 2007
- auf rund 123.000 in 2008.

Hinweisen möchte ich auf die umfangreichen Erläuterungen, die ich dem Ausschuss für Frauenpolitik zu diesem Thema bereits zur Verfügung gestellt habe. Ich verweise insofern auf die Vorlagen 14/2814 und 14/2915.

Für den Bereich der Kostenerstattungen nach dem Gesetz zur Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen ist es nicht ohne weiteres möglich, die Zahlen auf Jahre zu beziehen.¹ Hintergrund ist das komplexe Abrechnungssystem. Um

- die Zugänge der betroffenen Frauen zu diesen Hilfen so unbürokratisch wie möglich zu gestalten

¹ Die Abbruchzahlen selbst liegen vor, sie sind seit Jahren rückläufig. Zahlen für Nordrhein-Westfalen - 2005: 25.271; 2006: 24.967; 2007: 24.500; 2008: 24.120.

- und zugleich die Anonymität der Frauen zu wahren,

wurde ein mehrstufiges Verfahren mit verschiedenen Partnern wie Kassenärztlichen Vereinigungen, Krankenkassen und Krankenhäuser eingeführt. Dieses Verfahren bringt es mit sich, dass die Abrechnungen nicht exakt nach Kalenderjahren erfolgen.

Die Zahl der abgerechneten Fälle lag in 2008 bei 24.347¹, und im Jahr 2007 waren es 26.931². Hier handelt es sich - wie gesagt - um die im Jahresverlauf gegenüber dem Land abgerechneten Abbrüche - und nicht um die tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeführten erstattungsfähigen Abbrüche.

Nach Angaben des Erläuterungsbandes wird 2010 die gleiche Zahl an Vollzeitstellen (110) für die Verbraucherinsolvenzberatung aus Landesmitteln finanziert wie z.B. 2005. Anhand des IST 2008 ist jedoch erkennbar, dass die Titelgruppe 68 um etwa 280.000 unterfinanziert ist. Nach

¹ Kostenerstattung durch das Land i.H.v. 8.718.000 Euro,
² " " 9.244.000 Euro

Verschiebung der Titelgruppe 68 in die Titelgruppe 70 müssten andere Förderbereiche der Titelgruppe 70 entsprechend gekürzt werden. Welche Förderbereiche sollen das sein? Wie haben sich die Fallzahlen in der Verbraucherinsolvenzberatung in den letzten Jahren entwickelt?

In diesem Bereich gibt es weder eine Unterfinanzierung, noch eine Kürzung. Die Ausgabenplanungen sind exakt identisch geblieben.

Die Verbraucherinsolvenzberatung soll nach wie vor mit 5.062.000 Euro gefördert werden und die Fachberatung der Schuldnerberatung mit 326.600 Euro. Die Fachberatung wurde lediglich aus von der Titelgruppe 69 umgesetzt in die Titelgruppe 70.

Die Fallzahl in der Verbraucherinsolvenzberatung ist in den vergangenen Jahren gestiegen, und zwar

- von 36.824 in 2005
- über 41.789 in 2006,

- auf 45.825 in 2007.¹

Sind die Mittel der Familienhilfe (Titelgruppe 70) angesichts des weiteren Ausbaus von Familienzentren auskömmlich? ²

Die aus der Familienhilfe geförderten Familienberatungsstellen sind in der Tat ein wichtiger Partner der Familienzentren. Die Beratungsstellen betreiben diese Kooperation mit großem Engagement und mit einer hohen Wirksamkeit. So werden sehr niedrigschwellig Eltern und Kinder erreicht, die ansonsten keinen Zugang zur Familienberatung hätten.

Neben der Einzelförderung, die den Kindertagesstätten grundsätzlich zusteht, erhalten die Familienzentren eine Landesförderung in Höhe von 12.000 EUR. In gleicher Höhe wird die Qualitätsentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder gefördert, die sich auf den Weg zum Familienzentrum begeben.

¹ Das Förderprogramm-Controlling für das vergangene Jahr ist noch nicht abgeschlossen, daher liegt keine offizielle Fallzahl für 2008 vor. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass eine weitere Steigerung auf über 47.000 erfolgt ist.

² Die Aussagen zu Familienzentren wurden in Anlehnung an das Antwortschreiben von Herrn Minister auf eine ähnliche Anfrage des Diözesan-Caritasdirektors Köln vom Juli 2009 formuliert.

Fakt ist aber auch, dass sich der Ausbau der Familienzentren auf die Fallzahlen der Familienberatung und Familienbildung auswirkt. Das ist gewollt. Die Familien, die Hilfe benötigen, sollen diese auch bekommen und zwar dort, wo sie auch erreichbar sind.

Vor Ort gibt es bereits einige gute Beispiele dafür, die Landesförderung der Familienzentren so einzusetzen, dass auch Leistungen der Familienberatung daraus zumindest teilweise refinanziert werden können. Ich räume aber ein, dass dies ein Punkt ist, über den wir noch nachdenken müssen.

Sind die Mittel unter Nr. 5, "Gebühreennachlass für sozial benachteiligte Familien", so auskömmlich, dass der Zugang von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten der Familienbildung zu 100% gesichert ist?

Beim Gebühreennachlass für sozial benachteiligte Familien handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die das Familienministerium zusätzlich zur gesetzlichen Förderung der Weiterbildung aufbringt. Mit den hier eingesetzten rd. 1,5

Millionen Euro¹ können für sehr viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Beiträge zu Kursen der Familienbildung subventioniert oder ganz erlassen werden.

Das Land überträgt diese Mittel den nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Familienbildungsstätten. Die Bildungsträger vor Ort können den Gebührennachlass im jeweiligen Sozialraum zielgenau einsetzen.

Die Förderung ist an eindeutige Kriterien bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gebunden². Dabei wird nicht statistisch erfasst, ob alle im Grundsatz Berechtigten die Gebührenermäßigung tatsächlich in Anspruch nehmen.

¹ Entwicklung der HH-Ansätze: bis 2002: 2,25 Mio. €; 2004/05: 1,9 Mio. €; seit 2006: 1,5 Mio. €

² Familien aus sozialen Brennpunkten und aus Gebieten mit unterdurchschnittlicher Sozial- und Infrastruktur; Sozialhilfeempfänger und ihre Familien, Arbeitslose und Kurzarbeiter und ihre Familien; Ein-Eltern-Familien und Familien mit drei und mehr Kindern; Menschen mit Zuwanderungshintergrund und Aussiedler; Familien, in denen Menschen mit Behinderungen und Suchtkranken leben; vom Strafvollzug betroffene Familien.

Kapitel 60

Zuweisungen (Seite 102) und Zuschüsse: Die Kostenpauschalen für die Aufnahme und Unterbringung steigen auf 2,3 Millionen Euro, vermutlich durch die Aufnahme irakischer Christen. Mit welcher finanziellen Gesamtbelastung rechnet die Landesregierung für den Landeshaushalt in den kommenden Jahren?

Es handelt sich nicht um Kostenpauschalen für Aufnahme und Unterbringung, sondern um allgemeine Kostenpauschalen nach § 10 a Landesaufnahmegesetz (LAufG). Die Höhe ist abhängig von dem Sozialhilfebezug der Zuwanderer, aber unabhängig von der Art der Unterbringung in den Kommunen. Der Betrag ist in der Tat durch die Aufnahme der 536 irakischen Flüchtlinge gestiegen, die Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr aufnimmt. Die Kostenpauschalen werden an die Kommunen für jeden irakischen Flüchtling für zwei Jahre gezahlt. Wie die Gesamtbelastung für diese Pauschalen nach 2011 aussehen wird, lässt sich nicht vorhersehen. Zwar gehen die Zahlen für jüdische Zuwanderer und

Zuwanderinnen u. U. weiter zurück, aber u. U. wird Deutschland weitere Flüchtlinge im Rahmen von sogenannten Resettlement-Programmen aufnehmen.

Bezogen auf die finanziellen Aufwendungen für die irakischen Flüchtlinge handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung, da wir nicht wissen, wie viele und wie lange diese im Einzelfall Sozialhilfe beziehen werden. Dies hängt mit ihrem Sonderstatus zusammen, der ihnen eine sofortige Arbeitsaufnahme gestattet.

Titelgruppe 68:

Warum werden die Mittel für die Beratungsstelle für Sinti und Roma erhöht?

Der Planansatz für die Förderung der sozialen Beratungsarbeit für Sinti und Roma wurde aufgrund des tatsächlichen Bedarfs zur Deckung der anfallenden Personal- und Sachausgaben angepasst.

Woraus hat DOMiD e.V. die Arbeit der Archivsicherung, für die es nun eine institutionelle Förderung aus Landesmitteln gibt, bisher finanziert?

Die Sicherung und Weiterentwicklung des DOMiD-Archivs wurde bisher im Rahmen einer Projektfinanzierung mit 111.000 € durch die Staatskanzlei und das MGFFI gefördert. Darüber hinaus war die Stadt Köln mit 30.000 € beteiligt.

In welcher Höhe und wofür genau wurden Mittel für den "Dialog mit den Muslimen" verwendet?

In den Jahren 2008 und 2009 wurde die Christlich-Islamische Gesellschaft in Köln mit 25.000 bzw. 27.000 € zum Zweck des Aufbaus eines Kompetenzzentrums für den Dialog mit dem Islam gefördert.

In welcher Höhe haben die Kommunen bis 15.04.2009 Anträge auf das Programm "KOMM IN-NRW" gestellt?

Das Gesamtantragsvolumen für 2009 betrug rund 4,4 Mio. €.

Nach Angaben des Erläuterungsbandes Seite 101 werden je Stelle in einer RAA 28.650 Euro zugrunde gelegt bei Vollfinanzierung. Aus welchen weiteren Mittel wird das Einkommen von MitarbeiterInnen der RAAen finanziert? Wann ist der Betrag das letzte Mal an die Einkommensentwicklung angepasst worden?

Das MGFFI fördert bei den lokalen 27 RAA jeweils 2 Stellen (Festbetrag / Sockelfinanzierung in Höhe von 28.650,- Euro pro Jahr). Für die Leitung der lokalen RAA kommt ein Zuschlag von 2.550 Euro hinzu. Die darüber hinausgehende Stellenfinanzierung obliegt den Städten und Kreisen, bei denen die geförderten Stellen angesiedelt sind. Zur Vermeidung von Haushaltskürzungen zu Lasten der landesweiten Struktur der RAA wurde der Festbetrag für die kommunalen RAA seit ihrer Gründung vor 27 Jahren nicht erhöht. Das heißt, dass der Erhalt aller 27 örtlichen RAA mit der Regelausstattung an Personal gesichert werden konnte. Das MSW stellt je RAA zusätzlich Lehrkräfte, die für ihre Tätigkeit abgeordnet werden.

Für "Maßnahmen zur Integrationsförderung von Neuzuwanderern" können Kommunen Mittel für so genannte Kompasskurse erhalten. Allerdings existieren keine Förderrichtlinien zu dieser Haushaltsposition. Nach welchen Kriterien werden die Mittel vergeben? Welche Kommunen haben bisher Mittel erhalten? Für welchen Personenkreis unter den Neuzuwanderern sind die Mittel konkret vorgesehen?

Für Kompass-Kurse existiert ein Förderkonzept aus dem Jahre 2007 mit Überarbeitung in 2008. In beiden Förderperioden handelt es sich um Modellprojekte mit ausgewählten Sprachkursträgern (nicht Kommunen), die in Abstimmung mit dem MGFFI zwecks Förderung angesprochen wurden. Gefördert werden Zugewanderte mit Daueraufenthaltsrecht, die bereits an einem Integrationskurs teilgenommen haben bzw. über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A 2 bzw. B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen.

Wie hoch ist die Landesförderung für das VIRA Netzwerk und welche Organisationen von

Deutschen aus Russland erhalten hieraus Mittel in welcher Höhe?

Die Landesförderung für die „Vereinigung zur Integration der russlanddeutschen Aussiedler e.V. (VIRA)“ beträgt im Jahr 2009 100.000 €. Darin sind enthalten Personal- und Sachkosten für den Verein sowie 2.000 € für die Ausstellung „Schicksal in Bildern“. Weitere Organisationen von Deutschen aus Russland erhalten aus dieser Förderung keine Mittel.

Für das Jahr 2010 ist eine Förderung in Höhe von 80.000 € vorgesehen.

Einzelplan 5, Islamkunde/Islamischer Religionsunterricht

Für keine Schulform werden zusätzliche Stellen für Islamkunde ausgewiesen. Es werden auch keine Stellen für Lehrkräfte ausgewiesen, die für den für 2010 vorgesehenen islamischen Religionsunterricht vorgesehen sind. Woher sollen die Stellen für Lehrkräfte kommen, die islamischen Religionsunterricht erteilen sollen? Sollen Stellen z.B. im Bereich Islamkunde dafür gestrichen werden?

Diese Frage wird durch eine Vertreterin des MSW beantwortet.